

Ausführungsbestimmungen zu § 1a der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen – MAVO

Vom 16. Januar 2008

(KlAnz. 2008, Nr. 41, S. 40),

zuletzt geändert durch diese bislang unveröffentlichte Fassung vom 4. September 2018.

1. Einrichtung

1.1 Im Bistum Aachen gelten als eine Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO die Bereiche:

- Pastoral und Verwaltung,
- Bildung und Beratung,
- Bischöfliche Schulen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen wählen jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

1.2 Zur Einrichtung „Pastoral und Verwaltung“ gehören

- das Sekretariat und die Fahrdienste der Bischöfe
- das Bischöfliche Generalvikariat
- das Bischöfliche Offizialat
- das Bischöfliche Priesterseminar
- das Bischöfliche Diözesanarchiv
- die Büros der Regionaldekane Kempen-Viersen/Krefeld, Mönchengladbach/Heinsberg, Düren/Eifel und Aachen-Stadt/-Land
- Mentorat für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen und für Studierende der Katholischen Theologie in Bonn
- Katholische Hochschulgemeinde, KHG Aachen; Katholisches Hochschulzentrum, Campus Melaten; Katholisches Hochschulzentrum Jülich, KSG Jülich; Katholisches Hochschulzentrum Lakum, Krefeld; Katholisches Hochschulzentrum Lakum, Mönchengladbach,
- die Fachstelle für Exerzitenarbeit in Mönchengladbach
- die Krankenhausseelsorge
- die Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken/innen

- die vom Bistum als Pastoralassistenten/innen, Pastoralreferenten/innen, Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen und Jugendbeauftragte/-r angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die vom Bistum für die Tätigkeit bei Dritten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln
- Geistliche mit vom Bischof von Aachen übertragenen Ämtern/Diensten auf Diözesaner und Mittlerer Ebene, soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln

1.3 Zur Einrichtung „Bildung und Beratung“ gehören

- die Bischöfliche Akademie des Bistums Aachen
- das Katechetische Institut
- die Beratungszentren für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen in Aachen und Mönchengladbach
- die Telefonseelsorgestellen in Aachen, Düren und Krefeld,
- das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg.

1.4 Zur Einrichtung „Bischöfliche Schulen“ gehören

- das Bischöfliche Pius-Gymnasium in Aachen
- das Bischöfliche Albertus-Magnus-Gymnasium in Viersen-Dülken
- die Bischöfliche Clara-Fey-Schule in Schleiden
- das Bischöfliche Gymnasium St. Ursula in Geilenkirchen
- die Bischöfliche Marienschule in Mönchengladbach
- die Bischöfliche Liebfrauenschule in Eschweiler
- die Bischöfliche Liebfrauenschule in Mönchengladbach
- die Bischöfliche Mädchenrealschule St. Ursula in Monschau
- die Bischöfliche Maria-Montessori-Gesamtschule in Krefeld
- die Bischöfliche Maria-Montessori-Grundschule in Krefeld
- die Bischöfliche Marienschule in Aachen
- die Bischöfliche St. Angela-Schule in Düren.

2. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 1. August 2018 zu § 1a MAVO mit Wirkung zum 1. Januar 2019.